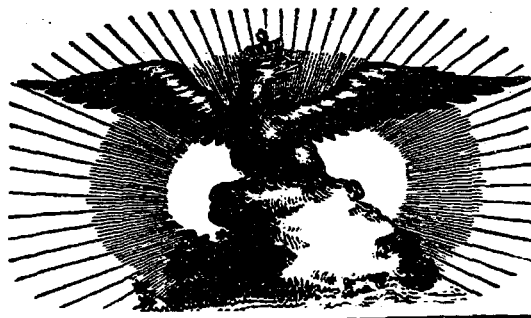


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Egr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Seite 1 Egr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 53.

Nauen, Mittwoch den 8. Juli

1857.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die händische Landarmen-Direction der Kurmark durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen, unter Bestätigung des diesfälligen Conclusums des Communal-Landtages der Kurmark vom 5. December 1856, ermächtigt worden ist, pro 1857 ein Sechstel der Staatssteuer als Landarmengeld zu erheben, und daß diese Erhebung vorläufig bis zur Allerhöchsten Genehmigung des von dem letzten Communal-Landtage entworfenen neuen Regulativs zur Erhebung des Landarmengeldes noch auf Grund des Regulativs vom 16. Mai 1854 erfolgen wird.

Potsdam, den 20. Juni 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Flottwell.

* * *

Vorstehend, im 27ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig werden die Orts-Receptoren danach angewiesen, vom 1. Januar d. J. ab statt des neunten Theils ein Sechstel der Staatssteuern, also gerade noch ein halb mal soviel wie bisher, als Landarmengeld zu erheben.

Wir bemerken hierbei, daß der sich danach ergebende Mehrbetrag an Landarmengeld von den betreffenden Pflichten nachträglich einzuziehen und an die Kreis-Casse hier selbst abzuführen ist. Die im Laufe dieses Jahres von andern Orten des kurmärkischen Landarmen-Verbandes zugezogenen Individuen haben an ihrem jetzigen Wohnorte den Mehrbetrag des Landarmengeldes vom 1. Januar d. J. ab nachzahlen; dagegen sind auch die nach einem andern Orte des kurmärkischen Landarmen-Verbandes verzogenen Personen nicht verpflichtet, an ihrem früheren Wohnorte das Mehr des Landarmengeldes vom 1. Januar d. J. ab, sondern an ihrem jetzigen Wohnorte zu entrichten. Die von außerhalb des kurmärkischen Verbandes in den letzteren nach dem 1. Januar d. J. verzogenen Personen haben jedoch erst von dem Zeitpunkt ihres Anzuges ab das Landarmengeld nachzahlen; die nach außer halb des Verbandes aber verzogenen sind zur Nachzahlung desselben vom 1. Januar d. J. ab bis zu ihrem Abzuge verpflichtet.

Die erforderlichen Abänderungen der Landarmengeld-Ab- und Zugangs-Listen pro hies Semester werden von uns veranlaßt werden. — Nauen, den 6. Juli 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.

S o f f m a n n.

Es ist bei uns Klage darüber geführt worden, daß Personen, welche durchaus keine Berechtigung zur Fischerei haben, solche ausüben. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, auf den S. 273 des

Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 aufmerksam zu machen, wonach derjenige, welcher unberechtigt fischet, mit Geldduße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden soll. — Nauen, den 8. Juli 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Bekanntmachung.

Die Kreisstände haben auf dem Kreisstage am 13ten v. M. beschlossen, daß die zur diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebung vom osthavelländischen Kreise zu stellenden Pferde durch eine kreisständische Commission, zu deren Mitgliedern der Kreis-Deputirte und Rittergutsbesitzer Herr von Quast auf Beech, der Rathsherr Herr W. Kerkow hier selbst und der Kreis-Schulze Herr Luther in Hennigsdorf gewählt worden sind, angelauft werden sollen. Zu diesem Behufe wird Termin auf

Sonnabend den 18ten d. M., Morgens 8 Uhr,

hier selbst anberaumt, woson die Pferdebesitzer mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß die anzukaufenden Pferde zum Militairdienst tauglich sein, insbesondere einen guten Rücken und gute Birne haben müssen und nicht unter 5 Jahre alt sein dürfen.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt sofort bei der Ablieferung, welche am 24. oder 25. August er. stattfinden wird. Die übrigen Bedingungen werden vor dem Ankauf-Termine bekannt gemacht werden. — Nauen, den 7. Juli 1857.

Das Königliche Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Aufforderung.

Die geehrten Interessenten des havelländischen Leichgraben-Verbandes, welche mit ihren gewöhnlichen Beiträgen für das Jahr 1857 etwa noch in Rückstand sind, werden hierdurch veranlaßt, solche binnen 14 Tagen an die Leichgraben-Kasse in Nauen einzuzahlen. — Landin, den 30. Juni 1857.

Die Graben-Schau-Commission.
v. Bredow.

In Verfolg der an die havelländischen Leich-Interessenten unterm 20ten des v. M. ergangenen Aufforderung, die sämtlichen unter Schau stehenden Gräben bis zur alten Sohle auszugraben u. s. sind mehrere Vorstellungen eingegangen, daß diese Aufgabe in der gesetzten Frist wegen mangelnder Arbeitskräfte nicht ausführbar sei.

Da diese Angaben als begründet anerkannt werden müssen, so haben wir zur Ausführung der in der obengedachten Aufforderung bezeichneten Arbeiten den Termin bis zum 15. August d. J. verlängert und erwarten, daß die geehrten Leich-Inter-